



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8216-043581

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass „Strafzinsen“ für die gesetzliche Rentenversicherung und öffentlich unterstützte Rentenmodelle – wie Riesterrente und Rüruprente – ausgesetzt werden.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die Minuszinspolitik – die hauptsächlich zur Förderung von Wirtschaftskrediten eingeleitet worden sei – der Rentenversicherung aller gesetzlich Rentenversicherten durch den Zwang zur Zahlung von Strafzinsen aktiv schade. Dies wiederum führe die von der Regierung propagierte Vorsorgestrategie ad absurdum, da Rentenbeiträge ggf. höher angesetzt werden müssten als notwendig gewesen wäre, wenn keine Strafzinsen gezahlt werden müssten. „Strafzinsen“ für die gesetzliche Rentenversicherung und öffentlich unterstützte Rentenmodelle – wie Riesterrente und Rüruprente – seien daher ab sofort bzw. wenn möglich auch rückwirkend auszusetzen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 62 Unterstützer an und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Beteiligung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss führt aus, dass sich die jährlichen Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2019 nach Informationen der Bundesregierung auf rund 325 Mrd. Euro, das sind 325.000 Millionen Euro, beliefen. Die Negativzinsen im Jahr 2019 lagen im zweistelligen Millionenbereich und damit im Bereich von niedrigen Zehntelpromille der jährlichen Gesamtausgaben. Die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung wird daher – vor dem Hintergrund dieser Zahlenverhältnisse – durch die Negativzinsen nicht wesentlich beeinflusst.

Der Petitionsausschuss äußert sein Verständnis darüber, dass die Negativverzinsung für einen Teil der Anlagen der Rentenversicherung auf den ersten Blick wenig nachvollziehbar erscheint. Hierzu sind jedoch folgende Gründe zu bedenken:

Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine Nachhaltigkeitsrücklage, der Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt und aus der etwaige Unterdeckungen entnommen werden. Die Nachhaltigkeitsrücklage hat die Funktion, unterjährige Schwankungen der Beitragseingänge auszugleichen. Durch die Schwankungsbreite der Nachhaltigkeitsrücklage zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben soll darüber hinaus eine Verstetigung der Beitragssatzentwicklung gewährleistet werden. Diesen Zwecken entsprechend sieht das Gesetz vor, dass die Nachhaltigkeitsrücklage liquide und sicher angelegt werden muss. Die Geldanlage durch die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt aus Sicherheitsgründen gestreut auf verschiedene Geldinstitute und unterschiedliche Anlageformen. Ebenso wird ein angemessener Ertrag aus der Geldanlage angestrebt. In den Anlagerichtlinien der DRV Bund werden die Vorgaben weiter konkretisiert. In diesem Rahmen werden, abhängig von der Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage, die Laufzeiten der Anlagen mit dem Ziel eines optimalen Anlageergebnisses ausgestaltet. Hinzu kommt, dass aufgrund der Pandemie die voraussichtlichen Einnahmen des kommenden Monats schwerer als sonst vorausberechenbar sind. Es muss daher zur Deckung der feststehenden Ausgaben (insbesondere Renten) ein größerer Anteil der Nachhaltigkeitsrücklage kurzfristig angelegt werden.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass insbesondere für die benötigten kurzfristigen liquiditätsnahen Anlagen und Sichtguthaben die Geldinstitute zurzeit im Wesentlichen nur negative Zinsen bieten. Dieser Entwicklung kann sich niemand entziehen, der liquide



anlegen muss. Für den überwiegenden Teil der Nachhaltigkeitsrücklage bedeutet dies, dass gegenwärtig auch nur Anlagen zum negativen Marktzinssatz getätigt werden können. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass der Rentenversicherung in Niedrigzinsphasen das Umlageverfahren zugutekommt, bei dem die Einnahmen grundsätzlich ohne zeitlichen Verzug für die Finanzierung der Ausgaben verwendet werden. Die Rücklage wird nur in einem begrenzten Umfang gebildet, um Einnahmeschwankungen ausgleichen zu können. Im Bereich der Riester- und Rüruprente spielen Strafzinsen hingegen praktisch keine Rolle.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.